

2518 071

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 224

Die von einem beim Berufungsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegte Berufung ist auch dann unzulässig, wenn dieser zwar im ersten Rechtszug nach außen als Vertreter der Partei aufgetreten ist, jedoch nur zu einer Zeit, als er noch nicht als Rechtsanwalt an einem Gericht zugelassen war.

BGH, 'Beschl. v. 8. Juli 1960 - IV ZB 192/60 - OLG Celle

IG Hildesheim

IV ZB 192/60

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Angestellten Leo F e [REDACTED], wohnhaft [REDACTED] B [REDACTED]
A [REDACTED], N Y C [REDACTED], N. Y., USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
bei Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 8. Juli 1960

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Celle vom 11. Mai 1960
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die am 19. April
1960 von dem Kläger gegen das in dieser Sache ergangene
Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung verworfen worden.

11

- 2 -

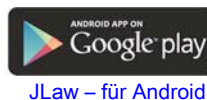
Die von dem Kläger hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Nach §§ 209, 224 Abs. 2 BEG, § 78 ZPO ist die Berufung nur zulässig, wenn die dem § 519 ZPO entsprechende Berufungsschrift von einem beim Oberlandesgericht in Celle zugelassenen Rechtsanwalt oder von dem Rechtsanwalt unterzeichnet ist, der den Kläger im ersten Rechtszug vertreten hat. Das trifft für die am 19. April 1960 eingelegte Berufung nicht zu. Sie ist von Rechtsanwalt F. für Rechtsanwalt unterzeichnet worden. Beide sind nicht beim Oberlandesgericht in Celle zugelassen. Im ersten Rechtszug ist der Kläger von Rechtsanwalt H. vertreten worden. Dieser kann daher nach § 224 Abs. 2 BEG auch für den Kläger eine Berufung einlegen. Er kann sich dabei aber nicht von Rechtsanwalt F. vertreten lassen. Seine Vertretung kann er nur einem solchen Rechtsanwalt übertragen, der den Kläger selbst im Berufungsrechtszug vertreten könnte. Das kann Rechtsanwalt F. nicht; denn er hat den Kläger nicht im ersten Rechtszug vertreten. Vertreten i. S. des § 224 Abs. 2 BEG hat eine Partei nur ein Rechtsanwalt, der als Prozeßbevollmächtigter für das Verfahren vor dem Landgericht bestellt war und dort als solcher aufgetreten ist (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 16. März 1960 IV ZR 270/59 und den gleichfalls zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 8. April 1960 IV ZB 99/60). Das trifft für Rechtsanwalt F. schon deswegen nicht zu, weil er zu der Zeit, als er in dem Verfahren vor dem Landgericht nach außen erkennbar für den Kläger auftrat, überhaupt noch nicht als Rechtsanwalt zugelassen war. § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG geht, wie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wie der Wortlaut dieser Bestimmung ergibt, als selbstverständlich davon aus, daß der zur Vertretung im zweiten Rechtszug berufene Rechtsanwalt auch Rechtsanwalt gewesen sein muß, als er die Partei im ersten Rechtszug vertrat. Es besteht kein Grund, diese Bestimmung über ihren Wortlaut hinaus weiter auszulegen und die Vertretung im zweiten Rechtszug auch dann zuzulassen, wenn der als Vertreter im ersten Rechtszug aufgetretene Prozeßbevollmächtigte kein Rechtsanwalt gewesen, aber später als solcher zugelassen worden ist, bevor er die Berufung eingelegt hat. Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß es mit Rücksicht auf die Interessen der Verfolgten notwendig ist, die Ausnahmenvorschriften des § 224 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 BEG eng auszulegen (vgl. den zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 8. April 1960 IV ZB 99/60).

Abgesehen davon ist Rechtsanwalt F. [REDACTED] im ersten Rechtszug auch nicht nach außen als Vertreter des Klägers aufgetreten. Den von ihm unterzeichneten, mit dem Briefkopf des Rechtsanwalts [REDACTED] versehenen Schriftsätzen konnte nur entnommen werden, daß er sie in Untervollmacht für Rechtsanwalt [REDACTED] unterzeichnet hat und unterzeichnen wollte. Insofern unterscheidet sich der hier vorliegende Fall von den durch das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 16. März 1960 IV ZR 270/59 und durch den gleichfalls zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 11. Mai 1960 IV ZB 138/60 entschiedenen. Darauf, ob er als Prozeßbevollmächtigter bestellt war, kommt es nicht allein an. Er muß auch nach außen erkennbar als solcher aufgetreten sein.

Der angefochtene Beschluß ist auch nicht deshalb unrichtig, weil Rechtsanwalt [REDACTED] am 28. April 1960 einen von ihm unterzeichneten Schriftsatz eingereicht und darin die

von Rechtsanwalt F. [REDACTED] "eingereichten Schriftstücke" ...
"vollinhaltlich genehmigt und gut geheißen" hat. Dadurch
ist die am 19. April 1960 eingelegte Berufung nicht wirksam
geworden. Eine Berufung, die deswegen unzulässig ist, weil
sie von einem beim Berufungsgericht nicht zugelassenen Rechts-
anwalt unterzeichnet ist, kann nicht dadurch zulässig werden,
daß ein Rechtsanwalt, der in der Sache Berufung einlegen kann,
jene nachträglich genehmigt. Sie bleibt unzulässig und muß
verworfen werden. Der Rechtsanwalt kann nur die unzulässige
Berufung zurücknehmen und, sofern die Rechtsmittelfrist
noch nicht abgelaufen ist, eine neue Berufung einlegen. Als
solche kann der Schriftsatz des Rechtsanwalt [REDACTED] vom
19. April 1960 nach seinem klaren und eindeutigen Inhalt
nicht ausgelegt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1
BEG.

Ascher Johannsen v. Werner Wilden Dr. Loewenheim